

**Gebührensatzung der EMiL Entsorgungswirtschaft Minden-Lübbecke AöR (EMiL AöR)
für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises
(gültig ab 01.01.2026)**

Satzung der EMiL Entsorgungswirtschaft Minden-Lübbecke AöR (EMiL AöR) über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen (Gebührensatzung) in der ab 1. Januar 2026 gültigen Fassung.

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), des § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) i. V. m. § 2 der Unternehmenssatzung der EMiL AöR, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233), der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG NRW) in der Fassung vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) und i. V. m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Verwaltungsrat der EMiL AöR in seiner Sitzung am 19.01.2026 nachstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Abfallentsorgung durch die EMiL AöR beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die EMiL AöR erhebt zur Deckung der ihr durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), soweit nicht von der EMiL AöR oder von einem mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen, das sind

- a) die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen Kommunen und ihre Einrichtungen für die Tarifgruppen B, E, E1, E2, J und K.
- b) die Einzelanlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag überlassungspflichtiger Abfall angeliefert wird, der ohne weitere Vorbehandlung abgelagert werden soll (Deponierung).

- c) die Einzelanlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag Abfall angeliefert wird für die Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser).

Für alle anderen Benutzer werden privatrechtliche Entgelte von der EMiL AöR erhoben, die die Abfallentsorgungsanlagen im eigenen Namen betreibt.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die auf den Abfallentsorgungsanlagen der EMiL AöR zur Ablagerung oder Behandlung zugelassenen Abfallstoffe sind in Tarifgruppen unterteilt, die sich im Einzelnen aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 ergeben.
- (2) Die entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke eingesammelten schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen werden mengenmäßig je Gemeinde ermittelt. Die Kosten der Schadstoffentsorgung werden nach den eingesammelten Abfallmengen aufgeschlüsselt und der jeweiligen Gemeinde anteilmäßig zuzüglich der Gemeinkosten nach tatsächlich geleistetem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich, wobei vierteljährlich Abschlagszahlungen für das abgelaufene Quartal in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten sind. Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe, Dienstleistung und öffentlichen Einrichtungen (Kleinmengen) werden mit den Anlieferern nach einer besonderen Preisliste direkt abgerechnet.
- (3) Die mengenbezogenen Benutzungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen werden in Tarifgruppen - bei Abfällen unterschiedlicher Tarifgruppen einheitlich nach der jeweils höchsten Tarifgruppe - für die Abfallentsorgungsanlagen gemäß Anlage 2 festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die von den Kommunen zu entrichtende mengenbezogene Benutzungsgebühr wird diesen monatlich in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühr der übrigen Anlieferer von Abfällen wird bei der Anlieferung fällig. Sie wird diesen in Rechnung gestellt. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Anwendung des KAG

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die nach § 2 lit. a) bis c) Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die EMiL AöR über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich zu unterrichten. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage 1 zu § 4 (1) der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der EMiL Entsorgungswirtschaft Minden-Lübbecke AöR

Tarif-Gruppe(n)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
G	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
G	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
C1	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
G	01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
G	03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
G	06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
C2, G	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
G	06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß
C1	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
G	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
C1 *, G	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
G	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
C1	10 02 02	unverarbeitete Schlacke
G	10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	10 02 10	Walzzunder
C, C1	10 09 03	Ofenschlacke
C1 *, G	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
C1	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
C1 *, G	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
C, C1	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
C, C1	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt

Tarif-Gruppe(n)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
C1 *, G	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
C1	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
C1 *, G	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
C1	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
C1	10 10 99	Abfälle a. n. g. (Formlehmabfälle)
G	10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
C	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
G	10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
C1	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
C1	10 12 03	Teilchen und Staub
C	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
C1	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
C2, G	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
C1	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
C	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
C	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
G	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
G	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	12 01 02	Eisenstaub und -teile
G	12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette
G	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
C1	15 01 07	Verpackungen aus Glas
G	15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
G	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C1 *, G	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C, C1	16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

Tarif-Gruppe(n)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
C1 *, G	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
C, C1	17 01 01	Beton
C	17 01 02	Ziegel
C	17 01 03	Fliesen und Keramik
C1 *, C2, G	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
C, C1	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
C	17 02 02	Glas
G	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
C0	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)
C	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
C1 *, C2, G	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
C, C1, C4	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
C1 *, C2, G	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
C *, C1, C4	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
C1 *, G	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
C	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
D2	17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält
D2	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
D1	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
C2	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
G	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
C3	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
G	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
C	19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
F	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
F	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
E	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (kommunale Kläranlagen)
E2	19 08 02	Sandfangrückstände

Tarif-Gruppe(n)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
E1	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
C1	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Schlamm aus Eisenfällung)
C1	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
C	19 12 05	Glas
C	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
C1 *, G	19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C *, C1	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
C1 *, G	19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C	20 01 02	Glas
B	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Kompostwerk)
C, C1, C4	20 02 02	Boden und Steine
B	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier: getrennt gesammelte Fraktion aus der Biotonne)
J	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll Städte u. Gemeinden)
E2	20 03 03	Straßenkehricht (hier: kommunale Straßenreinigung)
E2	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
K	20 03 07	Sperrmüll
G	20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

* bei der Tarifgruppe:

in Einzelfällen, soweit die Abfälle nur mäßig belastet sind und für den Deponiebetrieb verwendet werden können und benötigt werden.

* bei dem Abfallschlüssel:

gefährlicher Abfall, besonders überwachungsbedürftig

Anlage 2 zu § 4 (3) der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der EMiL Entsorgungswirtschaft Minden- Lübbecke AöR

(I) Kompostierungsanlage Pohlsche Heide in Hille

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen.

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Wiegeeinrichtung oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge / Mulden mit branchenüblichen Umrechnungsfaktoren der Schüttdichte festgesetzt. Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast festgesetzt.

Tarifgruppe B	Abfälle aus der Biotonne	121,-- €/Mg
---------------	--------------------------	-------------

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide in Hille

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Wiegeeinrichtung oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge / Mulden mit branchenüblichen Umrechnungsfaktoren der Schüttdichte festgesetzt.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	festе Massenabfälle für den Deponiebetrieb	45,-- €/Mg
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	54,-- €/Mg
Tarifgruppe C0	Straßenaufbruch gefährlich	48,-- €/Mg
Tarifgruppe C0a	Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	57,60 €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	70,-- €/Mg
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	84,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	168,-- €/Mg
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	201,60 €/Mg
Tarifgruppe C3	gipshaltige Abfälle	125,-- €/Mg
Tarifgruppe C3a	Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	150,-- €/Mg

Tarifgruppe C4	Abfälle mit erhöhtem organischen Anteil (z. B. Bankette, Grabenräumgut)	48,-- €/Mg
Tarifgruppe C4a	Abfälle der Tarifgruppe C4 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	57,60 €/Mg
Tarifgruppe D1	Dämmmaterialien	390,-- €/Mg
Tarifgruppe D2	Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthält	410,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	94,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle und Abfälle mit hohem Aufwand	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	259,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	60,-- €/Mg

Für Abfälle zur Direktdeponierung aus dem Kreis Herford und der Stadt Bielefeld wird ein zusätzlicher Verwaltungskostenaufschlag von 10 % auf die Entsorgungsgebühr aufgeschlagen.

(III) Kläranlage am Standort der Altdeponie Heisterholz

An der Kläranlage am Standort der Altdeponie Heisterholz in Petershagen kann nur Deponiesickerwasser nach besonderer Vereinbarung angenommen werden.

Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
---------------	---------------------	-------------

Für alle Tarifgruppen gilt. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.